

50. Iſt eine Anmeldung zur Aufwertung kraft Rückwirkung unwirksam, wenn ſie ſchon vor dem Inkrafttreten des Aufwertungsgeſetzes bewirkt wurde?

AufwG. § 16 Abſ. 1. DurchſWo. dazu v. 29. November 1925 Art. 128.

V. Zivilſenat. Beſchl. v. 25. Februar 1928 in einer Rostocker Grundbuchſache. VB 4/28.

I. Aufwertungsſtelle Rostod.

II. Landgericht: daſelbſt.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben ſich aus folgenden Gründen:

Unter den Parteien iſt die Wirksamkeit einer Anmeldung zur Aufwertung kraft Rückwirkung ſtreitig. Die Gläubigerin einer im Jahre 1922 ausbezahlten Grundſchuld, die an einem Hauſe in Koſtrod beſtellt war, ſchrieb am 24. November 1924 an das dortige Grundbuchamt:

„Unter Bezugnahme auf den beigeſetzten Zeitungsartikel, wonach die Möglichkeit einer nachträglich ſelbſt zurückgezahlter Hypotheken beſteht, melde ich hiermit den Vorbehalt meiner Rechte nachträglich an.“

Die Aufwertungsſtelle erklärte die Anmeldung für rechtzeitig und das Landgericht wies die hiergegen gerichtete ſofortige Beſchwerde des Eigentümers als unbegründet zurück. Das Oberlandesgericht Koſtrod möchte der weiteren Beſchwerde des Eigentümers ſtattgeben, ſieht ſich aber daran gehindert durch die Entscheidung des Kammergerichts vom 6. Mai 1926 (AufwRſpr. Bd. 1 S. 369 = JZ. 1926 S. 2382 Nr. 3 = MotVerZ. 1926 S. 381 Nr. 2 = Jur. Rundſch. 1926 Nr. 1293) und hat deſhalb die Sache dem Reichsgericht vorgelegt, deſſen Zuſtändigkeit nach § 74 Abſ. 1 AufwG., § 28 Abſ. 2, 3 ZOG. gegeben iſt.

Der Anſicht des Oberlandesgerichts, das der Anmeldung vom 24. November 1924 die Wirksamkeit im Sinne des § 16 AufwG. abſprechen will, kann nicht beigetreten werden. Zur Zeit des Ablaufs der im § 16 beſtimmten Ausſchlußfriſt lag beim Grundbuchamt Koſtrod, das nach § 1 Abſ. 1 der Mecklenburg-Schweriſchen Bekanntmachung vom 3. Auguſt 1925 als Aufwertungsſtelle zuſtändig war, eine Eingabe der Gläubigerin vom 24. November 1924 vor, die nach der bedenkenfreien Auslegung der Vorinſtanzen den Willen, die ſtreitige Grundſchuld zur Aufwertung kraft Rückwirkung anzumelden, genügend zum Ausdruck brachte; die Erklärung war auch weder zurückgenommen noch zurückgewieſen worden. Fraglich konnte demnach nur ſein, ob dieſer Anmeldung die Wirkung etwa deſhalb abzuerkennen ſei, weil ſie verſtört, nämlich zu einer Zeit eingereicht war, als es eine geſetzlich anerkannte Aufwertung vorbehaltlos gelöſchter Hypotheken und Grundſchulden kraft Rückwirkung und demnach eine zur Wahrung des Aufwertungsanſpruchs erforderliche Anmeldung noch nicht gab und als deſhalb eine Anmeldung, die nur für alle Fälle, in der allgemeinen Hoffnung auf

gesetzliche Hilfe vorgenommen wurde, nicht von unmittelbarer Wirksamkeit sein konnte. Zu solcher Strenge nötigt aber die Rechtslage nicht. Der § 16 Abs. 1 AufwG. stellt nicht das Erfordernis auf, daß die Anmeldung erst auf Grund des Aufwertungsgesetzes und demzufolge erst nach dessen Erlassung bewirkt sein dürfe; es besteht daher keine Notwendigkeit, eine Anmeldung als unwirksam zu behandeln, die zwar zunächst als verfrüht der gesetzlichen Grundlage ermangelte, aber eine kommende Entwicklung vorwegnahm. Wer durch eine solche Anmeldung im voraus einer späteren Vorschrift genügt hatte, durfte annehmen, daß das Gesetz es ausdrücklich ausgesprochen haben würde, wenn es eine schon bei seinem Inkrafttreten vorliegende Erfüllung seiner Forderung nicht als solche hätte gelten lassen wollen. Da letzteres nicht geschah, durfte er eine Wiederholung der Anmeldung als unnötige Förmlichkeit ansehen, sofern ihr nicht durch etwaige Zurücknahme oder durch eine abweisende Entscheidung der Behörde die Kraft genommen war. Die Vorschrift des Art. 128 der Durchführungsverordnung steht nicht entgegen; sie betrifft nur Anmeldungen auf Grund des Art. I der dritten Steuernotverordnung oder der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen. Es liegt aber kein Anlaß vor, aus Art. 128 a. a. O. mittels Schlußes vom Gegenteil zu folgern, daß Anmeldungen, die ohne die Grundlage einer schon bestehenden gesetzlichen Ermächtigung aus allgemeinem Rechtsgefühl und im Vertrauen auf Anerkennung bewirkt worden sind, nicht beachtet werden dürften, obwohl sie durch die nachherige Änderung der Gesetzgebung gerechtfertigt wurden. Ein solcher Anlaß besteht um so weniger, als auch der Art. 128 dem Bestreben dient, bereits vorgenommenen Anmeldungen oder gestellten Anträgen ohne Nötigung zur Wiederholung Wirksamkeit zuzuerkennen. Hiernach muß der milderen jüngeren Auffassung des Kammergerichts (AufwRspr. Bd. 1 S. 369 gegen OLG. Bd. 45 S. 16, vgl. auch AufwRspr. Bd. 1 S. 574, Bd. 2 S. 616) der Vorzug gegeben werden, wie ihr auch das Bayerische Oberste Landesgericht (AufwRspr. Bd. 2 S. 305), das Oberlandesgericht Karlsruhe (das. Bd. 2 S. 232) und außerdem namhafte Vertreter des Schrifttums beigetreten sind. Wenn der beschließende Senat in RGZ. Bd. 117 S. 346 (352ffg.) zur Frage der Wirksamkeit einer Anmeldung bei der örtlich unzuständigen Aufwertungsstelle einen strengeren Standpunkt ein-

genommen hat, so beruht dies auf Erwägungen, die der hier vertretenen Ansicht nicht entgegenstehen, nämlich darauf, daß in jenem Falle neben der bestimmten Fassung des von „der“ Aufwertungsstelle sprechenden § 16 Abs. 1 AufwG. das Interesse berücksichtigt wurde, daß der Grundstücksverkehr an der Zuverlässigkeit der nach Art. 126 DurchfVo. von der zuständigen Aufwertungsstelle zu erteilenden Bescheinigungen hat. Zwar hat auch hier der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, daß ihm die Aufwertungsstelle Anfang Januar 1926 ausdrücklich erklärt habe, es liege keine Anmeldung vor. Damit würde aber nur bewiesen, daß sich irrtümliche Auskünfte nicht völlig vermeiden lassen, dagegen nichts gesagt sein gegen die Berechtigung der grundsätzlichen Unterscheidung des vorliegenden Falles von dem einer Anmeldung bei der örtlich unzuständigen Aufwertungsstelle, durch deren Zulassung die Erteilung irrtümlicher Bescheinigungen geradezu begünstigt würde.

Daß über die Vorfrage der Wirksamkeit der Anmeldung durch Zwischenbescheid vorab entschieden werden konnte, unterliegt keinem Bedenken (Mügel AufwR. 5. Aufl. S. 1001). Hiernach mußte die weitere Beschwerde zurückgewiesen werden.